



Verein QuartierJobs – ehem. NachbarNet

Statuten

Basel, 01. Januar 2023

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «QuartierJobs - ehemals NachbarNet» besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Vereinszweck

2.1 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe (mit Ausnahme der Revisionsstelle und der Geschäftsstelle) sind ehrenamtlich tätig.

2.2. Der Verein hilft (insbesondere sozioökonomisch oder gesundheitlich benachteiligten Menschen, Menschen mit Behinderungen, betagten Menschen) bei der Alltagsbewältigung. Er unterstützt ältere Personen dabei, selbstbestimmt im eigenen Zuhause zu wohnen. Er fördert mehr Lebensqualität für die Quartierbewohner*innen.

2.3. Der Verein schafft auf unkomplizierte Art faire und lokal verankerte nachbarschaftliche Jobs. Diese «QuartierJobs» sind insbesondere für folgende Zielgruppen gedacht: Menschen, die erste Arbeitserfahrungen in der Schweiz machen (zugewanderte, junge Menschen); Menschen, die nach einer Erwerbsarbeitspause (Kinder, Reise, Krankheit, Unfall) einsteigen wollen; Menschen, die unkompliziert ein wenig zusätzliches Geld verdienen müssen (Alleinerziehende, Student*innen, Pensionierte mit kleiner Rente, Teilselbstständige); Menschen, die sozial wenig vernetzt oder einsam sind, aber Fähigkeiten haben, die sie einbringen wollen / können.

2.4. Der Verein fördert die persönliche Begegnung, die soziale Vernetzung und den Zusammenhalt in den Quartieren.

2.5. Um obige Zwecke zu erfüllen, betreibt der Verein eine Auftrags- und Jobvermittlung namens «QuartierJobs».

2.6. Der Verein darf auch weitere Projekte entwickeln und durchführen, die die Vereinszwecke erfüllen.

3. Arbeitsweise von «QuartierJobs»

3.1. Der Verein stellt in allen Quartieren und für alle Bereiche QuartierJobber*innen an.

3.2. Der Verein betreibt eine Vermittlungsstelle: Er nimmt Aufträge für Alltagshilfen von Privaten entgegen, und vergibt diese als Jobs an die geeigneten QuartierJobber*innen.

3.3. «QuartierJobs» betreibt einen Solidarfonds. Mit dessen Hilfe werden Auftraggeber*innen, die finanzielle Schwierigkeiten haben, vergünstigte Tarife angeboten.

3.4. Die Dienste und Beratungen der Vermittlungsstelle sind auch auf nicht digitalen Wegen (telefonisch und persönlich) einfach zugänglich. Dabei wird den Bedürfnissen folgender Bevölkerungsgruppen besondere Beachtung geschenkt: älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, sozial wenig vernetzten Personen, Fremdsprachigen, digitalen Neulingen resp. Aussteigern.

4. «QuartierJobs» als Arbeitgeberin

4.1. Der Verein «QuartierJobs - ehemals NachbarNet» versteht sich als Teil einer am Gemeinwohl orientierten, menschenfreundlichen Wirtschaft in einem städtischen Umfeld. Die Leitprinzipien sind: lokale Verankerung, Fairness, soziales Engagement.

4.2. Der Zugang zu «QuartierJobs» ist für die Bewerber*innen niederschwellig.

4.3. Die Arbeitsbedingungen sind fair. Bei Arbeitseintritt orientieren sich die Löhne am Basler Minimallohn. Der Lohn steigt mit der Anzahl geleisteter Einsatzstunden an. Es ist eine Lohnobergrenze festgelegt, weil «QuartierJobs» ein soziales Projekt ist, das auch für Menschen mit kleinem Budget zugängliche

Alltagshilfen anbieten will. «QuartierJobs» bietet keine langfristigen Festanstellungen im höherprozentigen Bereich an.

4.4. Der Verein ist sich bewusst, dass kleine Pensen und hohe Flexibilität zu prekären Lebenslagen führen können. Deswegen gibt es bei «QuartierJobs» keine Pflicht, einen angebotenen Job anzunehmen und die Arbeitswege werden kurz gehalten. Die Jobs sollen sinnvoll sein, die QuartierJobber*innen dabei menschliche Wertschätzung erfahren. Der Verein bietet niederschwellige Hilfestellungen an, für Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt neu oder erneut Fuss fassen wollen und vernetzt sich mit den dafür kompetenten Stellen. QuartierJobs soll eine mögliche Brücke zum Arbeitsmarkt sein und keine Sackgasse.

5. Mitgliedschaft und Mitgliederbeitrag

5.1. Die Mitgliedschaft ist keine Bedingung für die Teilnahme bei «QuartierJobs». Dem Verein ist es aber wichtig, dass möglichst viele QuartierJobber*innen und Auftraggeber*innen auch Mitglied des Vereins werden. Die Geschäftsstelle bewirbt deshalb die Mitgliedschaft aktiv und kann den Mitgliedern Vergünstigungen auf Leistungen von «QuartierJobs» gewähren.

5.2. Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen Personen offen, die bereit sind, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen und den Vereinszweck zu unterstützen.

5.3. Die Mitgliedschaft im Verein steht auch juristischen Personen (es handelt sich hier um z.B. Vereine, Stiftungen, soziale Unternehmen) offen, die bereit sind, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen und den Vereinszweck zu unterstützen. Die Aufnahme einer juristischen Person als Mitglied im Verein «QuartierJobs – ehemals NachbarNet» muss zusätzlich vom Vorstand genehmigt werden. Die juristische Person kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Eine juristische Person kann auch auf Antrag oder Einladung eine Person für die Wahl in den Vorstand vorschlagen.

Juristische Personen, die im Vorstand vertreten sind, werden nicht vom Mitgliederbeitrag befreit.**5.4.** Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird für natürliche und juristische Personen vom Vorstand festgesetzt. Eine Änderung des Mitgliederbeitrags ist jeweils nur auf den Beginn des kommenden Kalenderjahres möglich.

5.5. Vorstandsmitglieder, die nicht juristische Personen sind, werden durch die Wahl automatisch Vereinsmitglieder.

5.6. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Auflösung.

5.7. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Er hat durch schriftliche Erklärung an die aktuelle Vereinsadresse zu erfolgen. Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

5.8. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstößen gegen die Ziele des Vereins, etc. vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist die Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Es ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, innerhalb von 30 Tagen Einspruch beim Vorstand zu erheben. Erfolgt kein Einspruch, erlöscht das Rekursrecht und der Ausschluss wird rechtskräftig.

Falls der Vorstand trotz des Einspruchs auf dem Ausschluss beharrt, muss der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen erneut Einspruch beim Vorstand zu erheben. In diesem Fall entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehr definitiv.

5.9. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden. Eine Wiederaufnahme ist jederzeit nach Bezahlen des Mitgliederbeitrags möglich.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle
- e) weitere

7. Die Mitgliederversammlung

7.1. Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Kenntnisnahme der Aktivitäten des vergangenen Jahres (mündlicher Bericht)
- c) Entgegennahme des Revisions- oder Reviewberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7.2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Die Mitgliederversammlung darf physisch (je nach Bedarf auch hybrid mit online Präsenz) oder schriftlich durchgeführt werden.
- b) Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- c) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind ebenfalls gültig.
- d) Traktandierungsanträge von Vereinsmitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich (per Post oder Email) an den Vorstand zu richten.

7.3. Die Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Der Vorstand organisiert das Verschicken der Einladungen, die mind. eine Woche im Voraus bei den Mitgliedern eintreffen müssen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung darf physisch, online oder schriftlich durchgeführt werden.
- b) Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- c) Jede ausserordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10% der Mitglieder teilnehmen. Nehmen weniger als 10% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb zweier Monate eine zweite Versammlung abzuhalten. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7.4. Grundsätze bei Abstimmungen

- a) Gezählt werden ja-Stimmen, nein-Stimmen und Enthaltungen.
- b) Eine Abstimmung ist gültig, wenn die Summe von ja- und nein-Stimmen zusammen mindestens 50% ausmacht.
- c) Machen die Enthaltungen mehr als 50% der gezählten Stimmen aus, ist keine Entscheidung möglich. Das Geschäft wird vertagt.
- e) Hat ein Geschäft bei gültiger Abstimmung mehr ja- als nein-Stimmen, gilt es als angenommen. Eine Ausnahme stellen spezielle Geschäfte dar. Diese müssen mit min. 2/3 der Stimmen angenommen werden.
- f) Unter speziellen Geschäften sind zu verstehen: Statutenänderungen, Abwählen des Vorstandes, Auflösung des Vereins.

8. Der Vorstand

8.1. Der Vorstand ist das verantwortliche Aufsichtsorgan und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er hat die nötigen Kompetenzen, um Entscheidungen zu treffen, die sich aus der Aufsichtspflicht ergeben.

8.2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die nicht der Geschäftsleitung angehören. Zusätzlich ist die Geschäftsleitung mit einer Stimme von Amtes wegen im Vorstand vertreten.

8.3. Die Vorstandstätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Der Vorstand hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8.4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Seine Mitglieder sind wieder wählbar.

8.5. Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand darf auch einen Kernvorstand und einen erweiterten Vorstand ernennen und die jeweiligen Kompetenzen festsetzen. Eine Kumulation von verschiedenen Funktionen ist möglich, es ist jedoch nicht möglich gleichzeitig sowohl im Kernvorstand wie auch im erweiterten Vorstand zu sein. Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden nach erfolgter Wahl definiert.

Der Vorstand entscheidet in eigener Kompetenz über die Funktion des Präsidiums. Folgende Möglichkeiten bestehen:

- a) Wahl eines oder einer permanenten Präsident*in
- b) Wahl von zwei permanenten Co-Präsident*innen
- c) Rotierende Besetzung des Präsidiums durch verschiedene Vorstandsmitglieder
- d) Ein Modell ohne Präsident*in
- e) In jedem Fall bestimmt nach der Wahl der gesamte Vorstand über Reichweite und Grenzen der Kompetenzen des Präsidiums. Es gilt immer das Prinzip "Primus inter pares" (lateinisch für „Erster unter Gleichen“).

8.6. Grundsätze bei Abstimmungen im Vorstand

- a) Bei den üblichen Geschäften gilt im Vorstand bei Abstimmungen das relative Mehr (der anwesenden Vorstandsmitglieder). Ein Geschäft kann jedoch durch jedes einzelne Vorstandsmitglied als wichtig erklärt werden. Dann gelten die Regelungen in den folgenden Absätzen.
- b) Bei wichtigen Geschäften wird ein Konsens angestrebt. Kann bei einem wichtigen Geschäft keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, soll weiter versucht werden, Einigkeit zu erzielen, z.B. durch Einholen einer Drittmeinung oder anderes.
- c) Kann immer noch kein Konsens erzielt werden, gilt bei der Abstimmung das Zweidrittelmehr (der anwesenden Vorstandsmitglieder).

9. Revisionsstelle

- a) Die Mitgliederversammlung wählt eine oder einen Rechnungsrevisor*in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert.
- b) Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- c) Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

10. Geschäftsstelle

10.1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle mit bezahlten Mitarbeiter*innen. Diese haben den Auftrag, das Projekt «QuartierJobs» und mögliche weitere Projekte des Vereins operativ umzusetzen. Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsleitung geführt. Die Geschäftsleitung soll vorzugsweise eine Co-Leitung von zwei Personen sein.

10.2. Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Angebote von «QuartierJobs» und ist für die Personalführung auf der Geschäftsstelle zuständig. Sie informiert den Vorstand über die laufenden Geschäfte, damit dieser seine Funktion wahrnehmen kann. Gemeinsam mit dem Vorstand entwickelt sie die strategische Ausrichtung des Vereins, sichert die notwendigen finanziellen Mittel, und nimmt Stellen-Neubesetzungen in der Geschäftsstelle vor.

11. Finanzen

- a) Selbst erwirtschaftete Mittel: Mitgliederbeiträge von natürlichen und juristischen Personen, Spenden von Privatpersonen, Erträge aus dem Verkauf von QuartierJobs-Stunden, Kollekte bei eigenen Veranstaltungen, anderes
- b) Beiträge von Stiftungen an den Betrieb und an Projekte
- c) Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Beiträge anderer Organisationen (Bsp: Kirchgemeinden, Firmen, etc)
- e) Anderes

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

- a)** Die Auflösung des Vereins kann sowohl durch den Beschluss einer ordentlichen wie auch einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b)** Nehmen weniger als 10% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb zweier Monate eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- c)** Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.
- d)** Bei Zahlungsunfähigkeit, wird der Verein mit einer Konkurseröffnung automatisch aufgelöst.

14. Interne Dokumente

Interne Dokumente liegen in der gemeinsamen Kompetenz des Vorstandes und der Geschäftsleitung. Die internen Dokumente legen weitere wichtige Details fest, insbesondere:

- a)** Organisationsmodell der Geschäftsstelle
- b)** Lohnmodell der Geschäftsstelle
- c)** die Zeichnungsberechtigung
- d)** anderes